P A C H T V E R T R A G

zwischen der Stadt Karben, vertreten durch den Magistrat (nachfolgend Verpächter genannt), dieser vertreten durch der Bürgermeister

und Herrn/Frau
(nachfolgend Pächter/in genannt)

Anschrift: Tel:/Email:

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

Die Verpächterin verpachtet das/die ihr gehörende/n Grundstück/e mit der/den Nummer/n im Gebiet Im Breul in der Gemarkung Klein-Karben mit einer Größe von ca. m² zur Nutzung als **Kleingarten**. Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. , Bezeichnung .

§ 2 Pachtzeit

Die Pacht beginnt am und endet am **31.12.** . Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zuvor von einer Vertragspartei, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich Euro und ist bis zum 15.11. eines jeden Jahres unaufgefordert an die Verpächterin zu zahlen. Auch bei Kündigung innerhalb des laufenden Jahres ist der volle Pachtzins fällig. Für die Einziehung der Pacht ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4 Gewährleistung, Gefahrtragung

(1) Der Zustand des Pachtgrundstücks ist dem Pächter/der Pächterin bekannt. Das Grundstück wird verpachtet wie es liegt, unter Ausschluss jeder Gewährleistung und Haftung für Größe, Grenzen, Beschaffenheit (z.B. Bodenverunreinigung), Ertragsfähigkeit und Eignung für die vom Pächter/von der Pächterin beabsichtigte Nutzung. Der Pächter/ die Pächterin trägt auch die Gefahr dafür, dass seine/ihre Grundstücksnutzung durch schädliche Naturereignisse oder durch Dritte beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

(2) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Grundstück der Verpächterin in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Neben der Pflicht aus § 5 Abs. 4 gehört dazu u.a. auch die Beseitigung von Wildwuchs und Unkraut.

(3) Der Pächter/die Pächterin hat nach Beendigung des Pachtverhältnisses keinen Entschädigungsanspruch für die eingebrachten oder - gegen Entgelt - übernommenen Anpflanzungen und Anlagen. Nach Aufforderung der Verpächterin sind bauliche Anlagen und Einfriedungen, die von dem Pächter/der Pächterin erstellt wurden, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen

§ 5 Grundstücksbewirtschaftung

(1) Die Pachtfläche ist ordnungsgemäß unter Beachtung des im § 1 angegebenen Bebauungsplans zu bewirtschaften und zu pflegen**.**

(2) Kompost und Naturdünger dürfen nur zu einer zur Bewirtschaftung des Pachtgrundstücks erforderlichen Menge, und nur einen Meter von den Grundstücksgrenzen entfernt, gelagert werden.

(3) Der Einsatz giftiger Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Jede andere Verwendung von Giftstoffen (z.B. zur Rattenbekämpfung) ist nur mit Zustimmung der Verpächterin gestattet.

(4) Die Lagerung von Schutt, Abfällen und Unrat ist verboten. Der Pächter/die Pächterin, als Besitzer/in des Grundstücks, ist beseitigungspflichtig.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Pachtgrundstück obliegt dem Pächter/der Pächterin. Die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Kosten trägt der Pächter/die Pächterin.

§ 7 Betreten des Grundstücks

Der Pächter/die Pächterin ist verpflichtet, die Beauftragten der Verpächterin nach vorheriger Ankündigung -in Eilfällen ohne diese- Zutritt zum Pachtgrundstück zu gewähren.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Zuwiderhandlungen gegen Vereinbarungen dieses Pachtvertrages berechtigen zur fristlosen Kündigung.
Bei Pachtrückstand kann fristlos gekündigt werden, wenn der Pächter/die Pächterin, auch nach Abmahnung, nicht binnen vier Wochen zahlt.
In diesem Fall ist das Grundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(2) Die Verpächterin ist außerdem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie das Grundstück anderweitig nutzen, bebauen oder verkaufen will, und dies dem Pächter/der Pächterin mindestens zwei Monate vor der Kündigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 9 Unterverpachtung

Die Unterverpachtung des Grundstücks durch den Pächter/die Pächterin ist nicht gestattet.

§ 10 Kaution

Bei Abschluss des Pachtvertrages ist eine Kaution von 250,00 € zu hinterlegen. Diese wird nach Beendigung der Pachtzeit unverzinst zurückgezahlt, wenn der Pächter den Kleingarten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Verpächterin übergibt.

Karben, den

Der Magistrat der Stadt Karben

....
vertreten durch Frau Katzer Pächter/Pächterin